



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

«Name\_1»  
«Name\_2»  
«Strasse»  
«PLZ» «Ort»

Datum 14.11.2007  
Name Elke Müller  
Durchwahl 0721/926-7637 nur Freitags  
Mi u. Do von 9.30-12.00 Uhr  
unter Tel. 07255/ 72 42 81  
Aktenzeichen 24-a-5418-10  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Fußpflege in Pflegeheimen

Anlagen  
Kopien  
1 Informationsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zahlreiche Gespräche mit betroffenen Personen haben uns veranlasst, eindringlich auf folgende Sach- und Rechtslage hinzuweisen:

Die Ausbildung zum med. Fußpfleger bzw. zur med. Fußpflegerin wurde mit Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen vom 04. Dezember 2001 (PodG - Anlage 1) geregelt. Aufgrund § 7 dieses Gesetzes wurde die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (PodAPrV - Anlage 2) erlassen. Durch diese rechtlichen Vorgaben sind Dauer, Inhalt und die weitere Ausgestaltung der Ausbildung zur med. Fußpflegerin bzw. zum med. Fußpfleger eindeutig geregelt.

In § 1 PodG ist auch geregelt, dass derjenige, der die Berufsbezeichnung „Podologe / Podologin“ oder „Med. Fußpfleger /Med. Fußpflegerin“ führen will, eine entsprechende Erlaubnis benötigt. Die Erlaubnis wird nur unter den Voraussetzungen des § 2

PodG erteilt: Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildung (2 Jahre) und Bestehen der staatlichen Prüfung, sowie Nachweis der gesundheitlichen und persönlichen Eignung.

Die Werbung unberechtigter Personen mit der Berufsbezeichnung „Podologe /Podologin“ oder „Med. Fußpfleger / Med. Fußpflegerin“ stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 9 PodG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Die Verwendung des Begriffes „med. Fußpflege“ ist in § 1 PodG nicht ausdrücklich verboten. Eine Auslegung nach Sinn und Zweck des Gesetzes legt jedoch nahe, dass die Verwendung der Tätigkeitsbezeichnung „medizinische Fußpflege“ durch Nicht-Podologen zumindest kritisch ist ( vgl. hierzu Beschluss des Landgerichtes Kiel vom 30.01. 2003 - Az. 15 O 28/03 und Urteil des Landgerichtes Kassel vom 27.05.2004, Az. 11 O 4315/03 - Anlagen 3 und 4 ). Die Bezeichnung „med. Fußpflege“ und der aufgrund des Podologengesetzes geschützte Titel „Med. Fußpfleger / Med. Fußpflegerin“ liegen - so die Urteilsbegründungen - begrifflich und inhaltlich so eng zusammen, dass sich die Annahme, die med. Fußpflege werde von einem med. Fußpfleger bzw. einer med. Fußpflegerin durchgeführt, jedem Betroffenen geradezu aufdrängt. Die Haltung des Landes kann dem beigefügten Informationsblatt entnommen werden. Dieser Information kann auch entnommen werden, dass die Grenze der Tätigkeit für Nicht-Podologen unstrittig da liegt, wo die heilkundliche Tätigkeit beginnt. Diese Grenze ist - vor allem bei Personen, die zu bestimmten Risikogruppen ( z.B. Diabetiker ) gehören, sehr schnell erreicht.

In diesem Zusammenhang nehmen wir Bezug auf ein Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 21. 05.2003. Hier wird ausgeführt, dass maßgeblich für die Frage, inwieweit fußpflegerische Tätigkeiten unter den Erlaubnisvorbehalt des Heilpraktikergesetzes fallen, nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des PodG ist. Bei korrekter Anwendung des Heilpraktikergesetzes durfte medizinische Fußpflege, soweit sie heilkundliche Tätigkeiten umfasst hat, auch vor dem 02.01.2002 nicht ausgeübt werden.

Die Durchführung einer Fußpflege bei einem kritischen Fuß (z. B. Diabetiker) ist als Ausübung der Heilkunde zu bewerten. Aus dem Kommentar zu § 1 Heilpraktikergesetz (Dünisch-Bachmann: „Das Recht des Heilpraktikerberufes und der nichtärztli-

chen Heilkundenausübung“) ist zu entnehmen, dass nach herrschender Meinung alle Maßnahmen als heilkundliche Tätigkeit gewertet werden, die zwar für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzen, aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar zur Folge haben können, etwa dadurch, dass frühzeitiges Erkennen ernster Leiden, die ärztliches Fachwissen voraussetzen, verzögert werden kann und dass die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung nicht nur geringfügig ist.

Wir bitten daher, die Heimleitungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich auf die geltende Rechtslage hinzuweisen und so dafür zu sorgen, dass nur noch qualifizierte Kräfte die **medizinische Fußpflege** im Heim durchführen.

Die momentan nach unseren Informationen immer wieder vorkommenden Verstöße gegen das Heilpraktikergesetz sollen dadurch in Zukunft vermieden werden und der Intention des Gesetzgebers ( Schutz der Patienten und deren Anspruch auf qualitativ gut ausgebildete Behandler ) soll Rechnung getragen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Müller gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. S. Schmülling-Ziegert